

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 5. Juni 2019, geändert am 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die erste Sitzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne vom 15. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2019, S. 673f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.
- (2) Sind für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 und 3 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. § 4 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§ 3). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

§ 2 Studienbeginn, Frist und Form

- (1) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen, insbesondere ein (ggf. vorläufiges) Transcript of Records des zuvor absolvierten (Bachelor-)Studiums;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss.

Der Abschluss gilt nur dann als überdurchschnittlich, wenn die Hochschulabschlussnote und die Bachelorarbeit mind. mit dem ECTS Grade „good“ C oder 2,7 bewertet wurden.

Wer eine Übungsleiterlizenz besitzt, Leistungssport betreibt oder eine Berufsausbildung im Bereich des Sports abgeschlossen hat, die für den Studiengang relevant ist, kann eine Verbesserung seiner Noten um bis zu eine Notenstufe (1,0) beantragen. Die Nachweise über die Trainerlizenzen, zum leistungssportlichen Engagement und/oder zur abgeschlossenen Berufsausbildung sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

2. Nachweis der sportpraktischen Affinität. Bewerber, die kein Studium des Faches Sport/Sportwissenschaft abgeschlossen haben und den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ anstreben, müssen die sportpraktische Affinität durch einen Sportpraktischen Eignungstest nachweisen. Dabei gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

- zwei der vier Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik) und
- eine der vier Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Volleyball, Handball)

Im Übrigen gelten für den Sportpraktischen Eignungstest alle Regelungen der Satzung über die Aufnahmeprüfung (Eignungsfeststellung) für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg entsprechend der jeweils geltenden Fassung.

3. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Als Nachweise gelten:

- a) eine in Englisch geschriebene Bachelor-Arbeit,
 - b) ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs der Universität Heidelberg der Kompetenzstufe B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen), oder ein äquivalenter Sprachnachweis (z.B. TOEFL, IELTS, CAE, Abitur), oder
 - c) eine Bestätigung über einen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens sechs Monaten, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
4. nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Arbeitsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen mit 4 ECTS erbracht wurde. Hierzu sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Transcript of Records zu kennzeichnen.
 5. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, zu erwarten, dass sie bzw. er das Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Auswahl eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote ihrer bzw. seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil.

§ 4 Auswahl unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Vorauswahl durchgeführt. Die Gesamtzahl der vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber entspricht maximal der dreifachen Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Rangliste der Bewerberinnen bzw. Bewerber orientiert sich an den beiden folgenden gewichteten Kriterien:
1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde (Gewichtung 80 %),
 2. außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen (Gewichtung 20 %).

Die Bewertung der unter 2. benannten Kriterien nimmt die Zulassungsausschuss anhand eines von ihr vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 0-15.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die endgültige Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze bezieht ein Auswahlgespräch mit den vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit ein. Dieses Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen.

(3) Das Auswahlgespräch hat eine Länge von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

1. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

2. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0-5 Punkten.

3. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

4. Versucht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bildung der Gesamt-Rangreihenfolge:

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen sowie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs eine Rangfolge gebildet, wobei die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl, die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl und die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden (max. 20 Punkte). Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 4 gebildeten Ranglisten.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 3 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor